

SBK.2026.220
(STA.2025.4183)
Art. 360

Entscheid vom 8. September 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiberin Toebak
-----------	---

Beschwerde- führer	A._____ , [...] [...] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Andreas Wagner, [...]
-----------------------	---

Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Baden, Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG
-------------------------	---

Anfechtungs- gegenstand	Schreiben der Staatsanwaltschaft Baden vom 22. Mai 2026 betreffend Nichteintreten auf den Antrag auf Rückübersetzung des Protokolls der delegierten Einvernahme der Kantonspolizei Aargau vom 25. März 2026 in der Strafsache gegen A._____
----------------------------	--

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Baden führt gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen mehrfacher Drohung, Tötlichkeiten und evtl. Gefährdung des Lebens zum Nachteil von B._____. Am 25. März 2026 wurde er von der Kantonspolizei Aargau unter Beizug einer Dolmetscherin für die türkische Sprache delegiert einvernommen.

1.2.

Mit Eingabe vom 26. März 2026 beantragte der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Baden, das Einvernahmeprotokoll sei an einem separaten Termin durch einen Dolmetscher mündlich ins Türkische rückzuübersetzen, sodass er allfällige Berichtigungen darauf anbringen könne.

2.

2.1.

Mit Schreiben vom 7. April 2026 wies die Staatsanwaltschaft Baden den Antrag des Beschwerdeführers vom 26. März 2026 ab und ersuchte den amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers, eine Rückübersetzung des Einvernahmeprotokolls selbst in Auftrag zu geben und allfällige Berichtigungen anschliessend in schriftlicher Form in einer Eingabe geltend zu machen.

2.2.

Mit Eingabe vom 2. Mai 2026 beantragte der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Baden erneut die Rückübersetzung des Einvernahmeprotokolls durch einen förmlich in die Pflicht genommenen Dolmetscher und die förmlich korrekte Protokollierung allfälliger Korrekturen.

2.3.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2026 trat die Staatsanwaltschaft Baden auf den Antrag des Beschwerdeführers nicht ein.

3.

3.1.

Gegen dieses ihm am 26. Mai 2026 zugestellte Schreiben erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. Juni 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und stellte folgende Anträge:

" 1.

Es sei die Beschwerde gutzuheissen.

2.

Es sei die Verfügung der Staatsanwaltschaft Baden vom 22.5.2026

betreffend Nichteintreten bzw. Abweisung des Gesuchs um Rückübersetzung des Protokolls der delegierten polizeilichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 25.3.2026 aufzuheben.

3.

Es sei die Staatsanwaltschaft Baden zu verpflichten, eine Rückübersetzung des Protokolls der delegierten polizeilichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 25.3.2026 von der deutschen Sprache in die türkische Sprache durch einen amtlich in die Pflicht genommenen Dolmetscher anzuordnen, und dem Beschwerdeführer zu ermöglichen, formell Berichtigungen auf dem Protokoll anzubringen und es sodann zu unterzeichnen.

4.

Es sei dem Beschwerdeführer die amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren zu gewähren und es sei ihm RA Andreas Wagner, [...], als amtlicher Verteidiger zu bestellen.

5.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. Auslagen und MWST)."

3.2.

Die Staatsanwaltschaft Baden beantragte mit Beschwerdeantwort vom 25. Juni 2026 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.3.

Am 13. Juli 2026 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft zulässig. Gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist sie innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

1.2.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet das Schreiben der Staatsanwaltschaft Baden vom 22. Mai 2026, mit welchem auf die mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. Mai 2026 gestellten Anträge nicht eingetreten wurde. Der Beschwerdeführer hatte die Rückübersetzung des Einvernahmeprotokolls durch einen förmlich in die Pflicht genommenen Dolmetscher beantragt. Den gleichen Antrag hatte er bereits am 26. März 2026 gestellt. Diesen Antrag lehnte die Staatsanwaltschaft Baden jedoch mit Schreiben vom 7. April 2026 ab und ersuchte den amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers, selbst eine Rückübersetzung des Einvernahmeprotokolls in Auftrag zu geben und allfällige Berichtigungen des

Einvernahmeprotokolls anschliessend mit einer schriftlichen Eingabe bei der Staatsanwaltschaft Baden geltend zu machen. Der erneut gestellte, inhaltlich aber identische Antrag des Beschwerdeführers wurde im Schreiben der Staatsanwaltschaft Baden vom 22. Mai 2026 nicht nochmals materiell behandelt. Vielmehr verwies die Staatsanwaltschaft Baden implizit auf die vorgängigen Verfahrenshandlungen – zwei Mal sei die Übersetzung offeriert und zwei Mal abgelehnt worden – und erklärte deshalb, auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. Mai 2026 nicht (mehr) einzutreten. Es stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer bereits das Schreiben der Staatsanwaltschaft Baden vom 7. April 2026 innert zehntägiger Frist mit Beschwerde hätte anfechten müssen (vgl. dazu Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt BES.2018.227 vom 21. Juni 2019 E. 1.2.2.3), womit die vorliegende Beschwerde verspätet wäre. Das erneute Gesuch des Beschwerdeführers vom 2. Mai 2026 könnte allenfalls auch als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert werden. Ein Wiedererwägungsgesuch darf aber nicht dazu dienen, eine verpasste Beschwerdefrist wiederherzustellen. Zudem müssten im Wiedererwägungsgesuch erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren. Solches ist vorliegend weder ersichtlich noch geltend gemacht. Es ist somit fraglich, ob auf die Beschwerde einzutreten ist. Die Frage kann allerdings – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen – offenbleiben, da die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist.

2.

2.1.

Nach Art. 68 StPO zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei, wenn eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht versteht oder sie sich darin nicht genügend ausdrücken kann. Die Verfahrensleitung kann in einfachen oder dringenden Fällen mit dem Einverständnis der betroffenen Person davon absehen, wenn sie und die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrschen (Abs. 1). Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht (Abs. 2). Akten, die nicht Eingaben von Parteien sind, werden soweit erforderlich schriftlich oder zuhänden des Protokolls mündlich übersetzt (Abs. 3).

Art. 78 StPO sieht vor, dass die Aussagen der Parteien, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen laufend protokolliert werden (Abs. 1). Die Protokollierung erfolgt in der Verfahrenssprache, doch sind wesentliche Aussagen soweit möglich in der Sprache zu protokollieren, in der die einvernommene Person ausgesagt hat (Abs. 2). Entscheidende Fragen und Antworten werden wörtlich protokolliert (Abs. 3). Die Verfahrensleitung kann der einvernommenen Person gestatten, ihre

Aussagen selbst zu diktieren (Abs. 4). Nach Abschluss der Einvernahme wird der einvernommenen Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen und jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt (Abs. 5). Das Protokoll ist in diesem Fall trotzdem als Beweismittel verwertbar und hat Urkundencharakter (NÄPFLI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 26 zu Art. 78 StPO).

Offenkundige Versehen (im Einvernahmeprotokoll) werden gemäss Art. 79 Abs. 1 StPO durch die Verfahrensleitung zusammen mit der protokollführenden Person berichtigt; sie informiert darüber anschliessend die Parteien. Über Gesuche um Protokollberichtigung entscheidet die Verfahrensleitung (Abs. 2). Berichtigungen, Änderungen, Streichungen und Einfügungen werden von der protokollführenden Person und der Verfahrensleitung beglaubigt. Inhaltliche Änderungen werden so ausgeführt, dass die ursprüngliche Protokollierung erkennbar bleibt (Abs. 3).

2.2.

Der Beschwerdeführer machte geltend, ihm sei das Recht verweigert worden, vom Einvernahmeprotokoll Kenntnis zu nehmen und allenfalls aus seiner Sicht notwendige Berichtigungen anzubringen. Deshalb sei das Einvernahmeprotokoll i.S.v. Art. 141 Abs. 2 StPO unverwertbar. Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden. Gemäss dem Einvernahmeprotokoll vom 25. März 2026 wurde ihm das Protokoll noch am selben Tag um 17:52 Uhr zur Durchsicht vorgelegt, dies unter Anwesenheit einer Dolmetscherin (vgl. unter "Protokolldurchsicht"). Bereits zwölf Minuten später beklagte er sich jedoch über den Verlauf der Einvernahme und verlangte eine Pause. Unter Frage 78 wurde sodann festgehalten, dass er das Protokoll nicht unterschreiben werde, da die rund zehnstündige Einvernahme ohne Pause stattgefunden habe. Mit Eingabe vom 26. März 2026 beantragte der Beschwerdeführer dann dennoch die Rückübersetzung des Einvernahmeprotokolls an einem separaten Termin, damit er allfällige Berichtigungen darauf anbringen könne. Mit Schreiben vom 7. April 2026 lehnte die Staatsanwaltschaft Baden diesen Antrag zwar ab, ersuchte seinen amtlichen Verteidiger aber gleichzeitig, unter Kostengutsprache (vgl. Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft Baden, S. 3) eine Rückübersetzung des Einvernahmeprotokolls durch einen selbstgewählten Dolmetscher in Auftrag zu geben und allfällige Berichtigungen anschliessend schriftlich einzureichen. Diesen Vorschlag lehnte der Beschwerdeführer jedoch mit Schreiben vom 2. Mai 2026 ab, nachdem sein amtlicher Verteidiger am 23. April 2026 einen entsprechenden Termin mit einer selbst beauftragten Dolmetscherin organisiert hatte. Er beharrte darauf, dass die Rückübersetzung durch eine von der Staatsanwaltschaft Baden formell beauftragte Dolmetscherin zu erfolgen habe. Vor diesem Hintergrund wurde ihm weder der Anspruch

verweigert, vom Einvernahmeprotokoll vom 25. März 2026 durch Rückübersetzung Kenntnis zu nehmen, noch ein Protokollberichtigungsgesuch zu stellen, womit sich die Beschwerde als unbegründet erweist.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach eine Rückübersetzung durch einen selbstgewählten Dolmetscher nicht denselben Stellenwert habe wie eine solche durch einen amtlich bestellten Dolmetscher, ist nicht zu folgen. Entscheidend ist vorliegend, dass der Beschwerdeführer direkt im Anschluss an die Einvernahme die Gelegenheit hatte, das Protokoll unter Beizug der amtlichen Dolmetscherin durchzulesen. Die Staatsanwaltschaft Baden war ausserdem bereit, eine Rückübersetzung durch einen selbstgewählten Dolmetscher auf Kosten des Staates und dem Beschwerdeführer damit die tatsächliche Kenntnisnahme des Einvernahmeprotokolls zu ermöglichen. Die Richtigkeit der Übersetzung eines selbstgewählten Dolmetschers hätten der Beschwerdeführer und sein amtlicher Verteidiger sodann gestützt auf die zahlreichen Übersetzungsprogramme im Internet ohne weiteres überprüfen können. Ausserdem ist nicht ersichtlich, weshalb die Möglichkeit, allfällige nachträgliche Berichtigungen schriftlich einzureichen, zur Wahrung seiner Parteirechte nicht genügt hätte. Schliesslich handelt es sich hierbei um das gesetzlich vorgesehene Verfahren bei einer nachträglichen Feststellung von Fehlern im Protokoll (vgl. Art. 79 Abs. 2 und 3 StPO). Damit würden seine Einwände aktenkundig gemacht und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer durch das im Schreiben der Staatsanwaltschaft Baden vom 7. April 2026 vorgeschlagene Vorgehen ein prozessualer Nachteil entstanden sein sollte. Vielmehr scheint es dem Beschwerdeführer primär darum zu gehen, das Verfahren mit unnötigen Verfahrenshandlungen zu torpedieren (siehe dazu Einvernahmeprotokoll vom 25. März 2026, insbesondere unter Frage 23, und Aktennotiz der Kantonspolizei Aargau vom 26. März 2026).

3.

3.1.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO).

3.2.

Der Antrag (Ziff. 4) des Beschwerdeführers auf Bestellung des Rechtsanwalts Andreas Wagner als amtlichen Verteidiger im Beschwerdeverfahren ist gegenstandlos. Dieser wurde bereits mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 23. Mai 2025 als amtlicher Verteidiger eingesetzt. Die amtliche Verteidigung gilt für das gesamte Verfahren, soweit wie vorliegend kein Widerrufsgrund gemäss Art. 134 StPO gegeben ist (vgl. JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxis-kommentar, 4. Aufl. 2023, N. 2 zu Art. 132 StPO).

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist am Ende des (vollständigen) Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer von der dannzumal zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 600.00 und den Auslagen von Fr. 50.00, zusammen Fr. 650.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 8. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Toebak